

Satzung

der Gemeinde Otterfing

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Otterfing folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde Otterfing erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6, § 8)

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zu Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Otterfing,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung bzw. Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL **Einzelne Gebühren**

§ 4 **Grabgebühr**

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	36,00 Euro,
b) eine Doppelgrabstätte	48,00 Euro,
c) eine Urnengrabstätte	25,00 Euro,
d) eine Urnenfeldgrabstätte	21,00 Euro
e) eine Urnennische (4 Überurnen)	60,00 Euro
f) eine Urnennische (2 Überurnen)	32,00 Euro
- 2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- 3) Die Grabgebühr für die Wahlgräber im alten Friedhofsteil beträgt je nach Größe des Grabes:

Breite	15 Jahren	jährlich
100 cm	540,00 €	36,00 €
110 cm	570,00 €	38,00 €
120 cm	600,00 €	40,00 €
130 cm	630,00 €	42,00 €
140 cm	660,00 €	44,00 €
150 cm	690,00 €	46,00 €
160 cm	720,00 €	48,00 €
170 cm	750,00 €	50,00 €
180 cm	780,00 €	52,00 €
190 cm	810,00 €	54,00 €
200 cm	840,00 €	56,00 €
210 cm	870,00 €	58,00 €
220 cm	900,00 €	60,00 €
230 cm	930,00 €	62,00 €
240 cm	960,00 €	64,00 €
250 cm	990,00 €	66,00 €
260 cm	1.020,00 €	68,00 €
270 cm	1.050,00 €	70,00 €
280 cm	1.080,00 €	72,00 €
290 cm	1.110,00 €	74,00 €
300 cm	1.140,00 €	76,00 €
310 cm	1.170,00 €	78,00 €
320 cm	1.200,00 €	80,00 €

§ 5

Ruhezeit und Grabnutzungsfrist

- 1) Erstreckt sich die Ruhefrist i. S. des § 9 der Friedhofssatzung über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten (Grabaufstiftung).
- 2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6
Leichenhausgebühr

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 7
Bestattungsgebühren

- 1) Die Bestattungsgebühren werden je nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- 2) Soweit für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen in dieser Gebührensatzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden für erbrachte Leistungen die entstandenen Selbstkosten und Auslagen berechnet.

§ 8
Sonstige Gebühren

- 1) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
- 2) Für die Entsorgung von Kränzen in den gemeindlichen Containern wird eine Pauschalgebühr von 15 Euro erhoben.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 9
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Otterfing, 13.10.2010

Jakob Eglseder
1. Bürgermeister